

Muster 23b

**- Einstellungsverfügung § 32 Abs. 2 BDG-**

Dienststelle  
- Der Dienstvorgesetzte -<sup>1)</sup>  
Geschäftszeichen

Ort, Datum  
Bearbeiter:  
Durchwahl:

- Vertrauliche Personalsache -

Gegen Zustellungsnachweis<sup>2)</sup>  
Herrn  
Vor-, Zuname  
Anschrift

Einstellungsverfügung

- § 32 Abs. 2 Nr. 1 BDG

Das gegen Ihren Ehegatten<sup>3)</sup> Name, Vorname am ... (Datum des Einleitungsvermerks) eingeleitete und ggf. vom – bis ausgesetzte Disziplinarverfahren wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdisziplinargesetz (BDG) mit Wirkung vom ... (Datum des Todes) eingestellt, da er an diesem Tag verstorben ist.

Die durch das Disziplinarverfahren entstandenen Auslagen werden Ihnen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 BDG vom Dienstherrn erstattet.

Unterschrift<sup>1)</sup>

- § 32 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BDG

Das gegen Sie am ... (Datum des Einleitungsvermerks) eingeleitete und ggf. vom – bis ausgesetzte Disziplinarverfahren wird gemäß § 32 Abs. 2 Nr. ... Bundesdisziplinargesetz (BDG) mit Wirkung vom ... (Datum der Entlassung, Rechtskraft des Urteils)

**eingestellt.**

Die Ihnen durch das Disziplinarverfahren entstandenen Auslagen trägt der Dienstherr.

Gründe:

Muster 23b

- Entlassung

Bei Einleitung des Disziplinarverfahrens wurde Ihnen vorgeworfen, dass Sie ein inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen begangen haben, indem Sie ... (kurze Darstellung des Sachverhalts aus der Einleitungsverfügung).

( ) Probebeamter

Nach dem Ergebnis der disziplinarrechtlichen Ermittlungen steht fest, dass Sie gegen Ihre Pflicht zu ... (Benennung der verletzten Dienstpflichten) und damit ein inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen gemäß § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) begangen haben, welches als Disziplinarmaßnahme eine Kürzung der Dienstbezüge nach sich gezogen hätte. Daraufhin sind Sie gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 BBG mit Wirkung vom ... (Datum der bestandskräftigen Entlassungsverfügung) aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden.

( ) Widerrufsbeamter

Nach dem Ergebnis der disziplinarrechtlichen Ermittlungen steht fest, dass Sie gegen Ihre Pflicht zu ... (Benennung der verletzten Dienstpflichten) und damit ein inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen gemäß § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) begangen haben. Daraufhin sind Sie gemäß § 37 Abs. 1 BBG mit Wirkung vom ... (Datum der bestandskräftigen Entlassungsverfügung) aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden.

oder

( ) Mit Entlassungsverfügung vom ... sind Sie mit Wirkung vom ... (Datum der Bestandskraft) wegen Nichteignung/Dienstunfähigkeit gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2/3 Bundesbeamtengesetz<sup>4)</sup> aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden.

Das Disziplinarverfahren war folglich gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 BDG einzustellen.

- Verlust der Beamtenrechte

Bei Einleitung des Disziplinarverfahrens wurde Ihnen vorgeworfen, dass Sie ein inner- bzw. außerdienstliches Dienstvergehen begangen haben, indem Sie ... (kurze Darstellung des Sachverhalts aus der Einleitungsverfügung). Das Disziplinarverfahren war wegen Sachgleichheit des Strafverfahrens vom ... (Datum der Aussetzungsverfügung) ausgesetzt<sup>4)</sup>.

Mit Urteil des ... (Bezeichnung des Gerichts) vom ... (Datum der Rechtskraft) sind Sie wegen ... (Bezeichnung der Straftatbestände) zu einer Freiheitsstrafe von ... (Angabe in Jahren und Monaten) rechtskräftig verurteilt worden. Dadurch haben Sie die Beamtenrechte gemäß § 41 Bundesbeamtengesetz/ § 59 Beamtenversorgungsgesetz<sup>4)</sup> kraft Gesetzes verloren.

Das Disziplinarverfahren war folglich gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2/3<sup>4)</sup> BDG einzustellen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Abs. 2 Satz 1 BDG.

Unterschrift<sup>1)</sup>

Muster 23b

**Anmerkungen:**

- 1) Dienstvorgesetzter gem. Anordnung zur Durchführung des BDG für die BFV (z.B. Leiter des HZA, Präsident der BFD) mit Angabe der Dienststelle;
- 2) Anschrift des Beamten;  
Hat der Beamte einen Bevollmächtigten bestellt, ist die Zustellung an diesen zu richten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG);
- 3) Sofern kein Ehegatte vorhanden, ist die Einstellung an den Erben in gerader Verwandtschaftslinie zuzustellen;
- 4) soweit zutreffend auswählen

Einstellungen formeller Art sind unanfechtbar, deshalb ist keine Rechtsbehelfsbelehrung zulässig.